

§ 2

Aufgaben der Gemeinden

(1) Den Gemeinden obliegen mit Ausnahme der Brandsicherheitsschau der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

(2) Die Gemeinden haben dazu insbesondere

1. eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen;
2. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr sicherzustellen;
3. vorbereitende Maßnahmen der Brandbekämpfung zu treffen;
4. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und über brandschutzgerechtes Verhalten aufzuklären sowie Brandsicherheitswachen zu stellen.

Die Feuerwehr soll so organisiert werden, dass sie in der Regel jederzeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches, der über öffentliche Verkehrsflächen zu erreichen ist, unter gewöhnlichen Bedingungen innerhalb von 12 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort eintreffen kann. Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehende Bestimmung nicht begründet.

(3) Eine Gemeinde hat einer anderen Gemeinde auf deren Ersuchen oder auf Anforderung des Landkreises unentgeltlich Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet dadurch nicht gefährdet werden. Ein Anspruch auf Erstattung der durch die Nachbarschaftshilfe entstandenen Kosten besteht, wenn sie in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde.

Erläuterungen

Übersicht

1. Zu Absatz 1
2. Zu Absatz 2 Nr. 1
3. Zu Absatz 2 Nr. 2
4. Zu Absatz 2 Nrn. 3 und 4
5. Zu Absatz 3

1. Zu Absatz 1

1.1 Zu § 2 BrSchG s. die „MindAusrVO-FF“ – hier als Anhang 1 abgedruckt – sowie die „Fw-DklVO“ – hier als Anhang 3 abgedruckt.

Den Gemeinden i. S. d. § 1 Abs. 1 BrSchG obliegt grundsätzlich der gesamte abwehrende Brandschutz und die gesamte Hilfeleistung innerhalb des Gemeindegebiets. Bei der Übertragung weiterer Aufgaben (z. B. durch Straßenbaumaßnahmen) hat die Gemeinde die Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO, sodass die Gemeinde eine eigene Rechtsposition gegen **Fachplanungen** hat, die die Funktionsfähigkeit der gemeindlichen Feuerwehr erheblich beeinträchtigen würde, BVerwG, Beschl. vom 9.10.2003 – 9 VR 6/03 –, juris Rn. 17. Rechte Dritter oder Belange des Gemeinwohls kann sie nicht geltend machen, BVerwG, Urt. vom 28.4.2016 – 9 A 8/17 –, juris, bzw. 9 A 11/15 –, juris; *Steinkühler*, juris-RP-BVerwG 14/2017 Anm. 5. Überörtliche Fachplanungen dürfen die finanzielle und personelle Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht so erheblich beeinträchtigen, dass der Brandschutz und die Hilfeleistung nicht mehr gewährleistet werden können. Auf der anderen Seite hat sie diese gemeindlichen Aufgaben sicherzustellen (vgl. § 4 Satz 2 KVG, sowie die

§ 2 Kommentar – BrSchG

5.3 Außerhalb einer Zone von 15 km Luftlinie, gerechnet von der Gemeindegrenze der helfenden Gemeinde, ist die Nachbarschaftshilfe jedoch entschädigungspflichtig. Da das Gesetz lediglich als Ausgangspunkt der Berechnung die Gemeindegrenze der helfenden Gemeinde angibt, endet das zur **unentgeltlichen Nachbarschaftshilfe** verpflichtende Gebiet genau 15 km entfernt davon, sodass innerhalb der in Not geratenen Gemeinde „entschädigungspflichtige“ und solche Ortsteile bestehen, in denen ohne Entschädigung Nachbarschaftshilfe geleistet werden muss. Die 15-km-Zone ist eigentlich jedoch so reichlich bemessen, dass sie schon aus Gründen eines schnellen Einsatzes zweckmäßig sein dürfte, ggf. die Feuerwehr der zu anderen Gemeindegrenze gelegenen Gemeinde zur Nachbarschaftshilfe zu bitten, weil sie – da dann u. U. räumlich näher – früher am Einsatzort sein und damit wirksamer tätig werden kann. Durch die zum Teil räumlich sehr großen Gemeinden in Sachsen-Anhalt, wie z. B. Gardelegen und Möckern, ergibt sich auch nichts anderes, denn auch in einer Teilgemeinde dieser sehr großen Einheitsgemeinden stellt sich bei der Alarmierung einer freiwilligen Feuerwehr einer Nachbargemeinde auch die Frage des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Mittel-Zweck Relation.

5.4 Ein Anspruch auf Nachbarschaftshilfe besteht jedoch nur, wenn die eigene Feuerwehr und deren Ausrüstung im konkreten Fall zur Abwehr der Brandgefahr oder des Notstandes nicht ausreichen. Reichen die Eigenmittel aus, bedarf die Gemeinde nicht der Hilfe, d. h. für fremde Gemeinde besteht die Hilfepflicht nicht. Das ergibt sich aus dem Begriff der Hilfe, die dem Inhalt des Wortes nach nur dann zu leisten ist, wenn eine Notsituation vorliegt und jemand der Hilfe bedarf. So hat eine Flächengemeinde zuerst die eigene Ortsfeuerwehr einzusetzen, sofern mit deren Hilfe eine schnelle und wirksame Brandbekämpfung möglich ist, erst dann kann sie „Hilfe“ in Anspruch nehmen. Folgt ohne diese Voraussetzungen eine Nachbargemeinde innerhalb der 15-Kilometer-Zone der Aufforderung zur **Nachbarschaftshilfe**, so hat sie einen Entschädigungsanspruch. Denn auch für die Hilfeleistung einer Nachbargemeinde innerhalb der 15-Kilometer-Zone besteht eine Pflicht zum **Kostenersatz** aus einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis nach allgemeinen Grundsätzen, wenn die anfordernde Gemeinde die nach ihren örtlichen Verhältnissen notwendigen Brandschutz- und Hilfeleistungseinrichtungen nicht vorhält. Eine Gemeinde kommt danach ihrer Verpflichtung zur Aufstellung und Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr nicht nach, wenn sie sich von vornherein auf die Pflicht der anderen Gemeinden zur Nachbarschaftshilfe verlässt. Dem steht es gleich, wenn die Gemeinde zwar entsprechende Feuerwehren unterhält, aber nicht ihrer Verpflichtung aus Absatz 2 Nr. 1 entsprechend einsetzt und stattdessen Nachbarschaftshilfe in Anspruch nimmt.

5.5 Die Verpflichtung zur **Nachbarschaftshilfe** ist im Übrigen nicht abhängig von **Kreisgrenzen**. Über die Landesgrenzen hinaus besteht nur dann eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung, wenn das durch Staatsvertrag oder durch Einzelvereinbarung der Nachbargemeinde jenseits der Landesgrenzen geregelt ist. Ist das nicht geschehen, richtet sich der Einsatz nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Beim Eintreffen der Wehr aus der Gemeinde des Nachbarlandes hängt ein weiterer Einsatz der helfenden Gemeinde davon ab, ob die notleidende Gemeinde die Hilfe in Anspruch nehmen will oder nicht (vgl. § 91 SOG).

Mit Gesetz vom 18.7.1997 (GVBl. LSA S. 704) hat das Land Sachsen-Anhalt den Staatsverträgen mit den Ländern Brandenburg, Niedersachsen und den Freistaaten Sachsen und Thüringen über **grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit** zugestimmt. Danach können kommunale Körperschaften auch zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung über die gemeinsame Landesgrenze hinweg Zweckverbände bilden und Zweckvereinbarungen abschließen. Dieses Recht steht auch Zweckverbänden, §§ 6 ff. GKG, zu.

In allen Fällen ist eine Gemeinde aber nur insoweit zur Nachbarschaftshilfe verpflichtet, als der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem eigenen Gebiet gewähr-

leistet bleiben. Ob und wann diese Voraussetzungen vorliegen, kann von Gemeinde zu Gemeinde, aber auch von Tag zu Tag und von Situation zu Situation verschieden sein. Es hängt von der jeweils gegebenen Lage der zur Hilfeleistung aufgeforderten Gemeinde ab. Brandschutz oder Hilfeleistung im eigenen Gebiet haben stets Vorrang. Es ist aber nicht gesagt, dass immer ein Löschzug in der ersuchten Gemeinde zurückbleiben muss, vielmehr kommt es ganz darauf an, ob nach den Erfahrungen des täglichen Lebens mit dem unmittelbaren Eintritt eines Gefahrenfalles gerechnet werden muss. Abhängig kann es auch sein von der Entfernung zum hilfsweisen Einsatz.

5.6 Es sind nur die der helfenden Gemeinde tatsächlich entstandenen Kosten, dies allerdings voll, zu ersetzen. „Beim **Kostenersatz für Feuerwehreinsätze** dürfen nur die **Vorhaltekosten** nach dem Verhältnis der Jahresstunden zur einzelnen Einsatzstunde in Rechnung gestellt werden; eine Umlegung der Vorhaltekosten nur auf die Tat den Einsatzstunden ist unzulässig“, VG Göttingen, Urt. vom 9.4.2008 – 1 A 301/06 –; VG Greifswald, Urt. vom 11.3.2008 – 3 A 1898/05 –, juris. Der Kostenersatz umfasst daher nur die tatsächlich angefallenen Kosten eines konkreten Feuerwehreinsatzes und der Kostentarif für den Einsatz des Feuerwehrfahrzeuges ist durch eine gemeindliche Satzung festzulegen.

Die Aufwendungen können spezifiziert – auch mit den entsprechenden Gemeinkostenzuschlägen –, aber auch pauschal geltend gemacht werden. Dazu sollten jedoch allgemeine Richtsätze angestrebt werden. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 22 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 3 BrSchG entsprechend.

Nach dem BrSchG hat nur die Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 BrSchG einen Anspruch, deren Hilfe von der in Not geratenen Gemeinde oder von der Aufsichtsbehörde angefordert worden ist. Hat eine Gemeinde jedoch unter dem Gesichtspunkt der **Geschäftsführung ohne Auftrag** z. B. den Ersteinsatz bei einer Brandstelle usw. geleistet, bis die örtlich zuständige Feuerwehr eingetroffen ist, dann hat auch sie unter den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 3 einen Anspruch auf Kostenersatz, der im Wesentlichen den gleichen Umfang hat wie aus Absatz 3. Dabei wird es sich jedoch wegen der Entfernung über 15 km um Ausnahmefälle handeln, so z. B. dann, wenn eine zu einer Übung im Kreisverband fahrende Feuerwehr in einer anderen Gemeinde Hilfe leistet, weil sie zufällig an der Brandstelle oder Unfallstelle vorbeikommt.

Trifft eine Wehr unaufgefordert am Brandort ein und wird ihr Hilfsangebot angenommen, so ist das als eine Aufforderung anzusehen, sodass ein Erstattungsanspruch im Rahmen des § 2 Abs. 3 BrSchG erwächst. Ein besonderer Fall der Leistung eines **Entgeltes** ist der **gemeinsame Einsatz mehrerer Feuerwehren**, sei es im Wege der Nachbarschaftshilfe oder sei es aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GKG, wenn für diesen Einsatz ein Pflichtiger nach § 22 BrSchG Kostenersatz zu leisten hat. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Gemeinde der örtlich zuständigen Feuerwehr die **Kostengläubigerin** ist. Denn zu ihrer Unterstützung sind die, im Außenverhältnis, örtlich nicht zuständigen Feuerwehren tätig geworden. Die **Bemessung des Kostenersatzes** richtet sich somit nach der Kostensatzung dieser zuständigen Gemeinde, und zwar zugleich für die helfenden Feuerwehren, die im Innenverhältnis insoweit mit der örtlich zuständigen Feuerwehr gleichgestellt sind. Die Kosten Dritter sind im Rahmen der hierfür in Rechnung gestellten Kosten als Auslagenersatz ebenfalls per Leistungsbescheid abrechnungsfähig, wenn sie einsatznotwendig waren, VG Koblenz, Urt. vom 19.8.1999 – 2 K 3581/98. KO –, juris. Eine pauschalierte Berechnung von Personalkosten ohne erforderliche satzungsrechtliche Regelung ist in einem Leistungsbescheid unzulässig, VG Koblenz, a. a. O. In diesen Fällen planmäßiger Ergänzung in technischer und personeller Hinsicht ist die Ergänzung der örtlich zuständigen Feuerwehr beim Kostenersatz wie der Einsatz eigenen Personals und Materials abzurechnen. In den Fällen einer Vereinbarung nach dem GKG, die eine interne Kostenerstattung vorsieht, bestehen im Übrigen keine Bedenken, diese Kosten im Außenverhältnis als Auslagenersatz ebenfalls durch Leistungsbescheid geltend zu machen.

Diese Grundsätze gelten auch für die Inanspruchnahme gem. § 26 BrSchG.